

Justizministerkonferenz spricht sich für Aufgabenübertragung auf Notare aus

Am 17.11.2005 hat sich die Justizministerkonferenz für eine Übertragung von Aufgaben der Gerichte auf Notare ausgesprochen. Betroffen sind insbesondere sämtliche Aufgaben der Nachlassgerichte 1. Instanz. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Aufgabenübertragung auf Notare“ soll nunmehr ein Konzept für die Realisierung der Aufgabenübertragung erarbeiten. Die Bundesnotarkammer hat in einer Presseerklärung diesen Beschluss als großen Vertrauensbeweis begrüßt.

Dem Beschluss waren ca. zwei Jahre Vorarbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Aufgabenübertragung auf Notare“ vorangegangen (vgl. dazu zuletzt BNotK-Intern 5/2005, S. 3 f.). Die Ergebnisse waren in einem Abschlussbericht zusammengefasst worden, der der Justizministerkonferenz vorgelegt wurde. Der Abschlussbericht hat die Aufgabenübertragung in sämtlichen Bereichen als grundsätzlich möglich bezeichnet. Eventuell sei für die Übertragung einzelner Aufgaben die Verfassung zu ändern. Ob Übertragungen tatsächlich erfolgen sollten, sei eine Frage, die auch ordnungspolitische Grundlinien der von der Justiz zu erledigenden Aufgaben betreffe, und insoweit letztlich politisch zu entscheiden.

Um der politischen Entscheidung nicht vorzugreifen, wurden im Abschlussbericht bei der Darstellung der einzelnen Vorschläge lediglich die nach Ansicht der Arbeitsgruppe wesentlichen Vor- und Nachteile dargestellt. Eigene Vorschläge für eine Aufgabenübertragung erfolgten nicht. Gegenstand der Prüfungen waren Aufgaben im Bereich des familiengerichtlichen Verfahrens (Scheidung im Beschlussverfahren bei einvernehmlicher Scheidung, Übertragung des Scheidungsauspruches in diesen Fällen), des Nachlassgerichts (sämtliche nachlassgerichtliche Aufgaben einschließlich Übernahme der Hauptkartei für Testamente des Amtsgerichts Schöneberg), des Registerwesens (Qualifizierte Beglaubigung, Einschränkung von Prüfungspflichten der Registergerichte, Zuständigkeit von Notaren zur Gewährung der Grund-

bucheinsicht und Erstellung von Grundbuchauszügen, notarielle Vollmachtsbescheinigung als Eintragungsgrundlage), des Vollstreckungsrechts (Entscheidung über die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen) und sonstiger gerichtlicher Tätigkeiten (Notarprüfung, Scheck- und Wechselproteste).

Die Justizministerkonferenz hat daraufhin folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Aufgabenübertragung auf Notare“ zur Kenntnis.
2. Im familiengerichtlichen Verfahren sollen keine Aufgaben übertragen werden.
3. Sie sprechen sich für eine Aufgabenübertragung auf Notare in folgenden Bereichen aus:

- Die Notare sollen künftig im Sinne einer Übertragung zusammenhängender Aufgaben im Nachlasswesen Nachlassgericht 1. Instanz sein.
- Dabei soll den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Ländern durch eine Öffnungsklausel Rechnung getragen werden.
- Als Einstieg in eine zentrale Testamentsdatei soll die Bundesnotarkammer die Hauptkartei für Testamente übernehmen.

Unsere Themen:

Aufgabenübertragung auf Notare	1
Gesetzgebungskompetenz für das Notariat	2
Zugang zum Anwaltsnotariat	3
Ausschüsse der Bundesnotarkammer	4
Aktuelles aus Brüssel	7
Abschaffung der Eigenheimzulage	8

- Die Notare sollen künftig allein für die Aufnahme von Nachlassverzeichnissen und für Nachlassauseinandersetzungen nach §§ 86 ff. FGG zuständig sein.
- Die Notare sollen im Bereich des Registerrechtes notarielle Vollmachtsbescheinigungen als Eintragungsgrundlage erstellen, neben dem Grundbuchamt Grundbucheinsicht gewähren und Grundbuchdrucke erstellen.
- Die Notare sollen über die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen notarieller Urkunden entscheiden.
- Die Notare sollen allein befugt sein, Scheck- und Wechselproteste aufzunehmen.
- 4. Die Justizministerinnen und Justizminister beauftragen die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Aufgabenübertragung auf Notare“, ihre Arbeit fortzusetzen und ein Konzept für die Realisierung der genannten Aufgabenübertragungen zu erstellen.

Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Pressemitteilung den Beschluss der Justizministerkonferenz als großen Vertrauensbeweis für die Notarinnen und Notare in Deutschland begrüßt. Gleichzeitig wurde die Bereitschaft betont, die Justiz durch Übernahme von Aufgaben zu entlasten. Tatsächlich würde eine Aufgabenübertragung den Deutschen entgegenkommen: So würden nach einer von der Bundesnotarkammer in Auftrag gegebenen repräsentativen Umfrage des Forsa-Instituts (1002 Teilnehmer) 74 % der Befragten in Nachlassangelegenheiten lieber einen Notar ihres Vertrauens aufsuchen als ein Amtsgericht.

Gesetzgebungskompetenz für das Notariat

Die Diskussion um die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für das Notariat in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG vom Bund auf die Länder geht weiter. Dem Koalitionsvertrag ist als Anhang das „*Ergebnis der Koalitionsarbeitsgruppe zur Föderalismusreform*“ beigefügt. Dieses Papier, welches als „*Verhandlungsergebnis zwischen Bund und Ländern auf der Basis der Gespräche von Franz Müntefering, MdB, und Edmund Stoiber, Ministerpräsident*“ bezeichnet wird, enthält auch den Vorschlag, die Kompetenz für das „*Notariat (einschließlich Gebührenrecht, aber ohne Beurkundungsrecht)*“ auf die Länder zu verlagern. Durchgeführt werden soll diese Kompetenzverlagerung durch die Streichung der Wörter „*das Notariat*“ in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG.

Inwieweit die Ergebnisse der Koalitionsarbeitsgruppe zur Föderalismusreform bereits als endgültige Festlegungen angesehen werden müssen, ist derzeit schwer einschätzbar. Der Koalitionsvertrag selbst spricht davon, dass sich die große Koalition auf die Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung „*auf der Grundlage der Vorarbeiten in der Föderalismusreform von Bundestag und Bundesrat, wie in der Anlage festgehalten, ...*“ geeinigt habe.

Diese Formulierung legt nahe, dass die dargestellten Ergebnisse keine endgültige Festlegung in allen Einzelheiten enthalten sollen. Fraglich ist allerdings, ob nicht doch darin ein „*Paket*“ gesehen wird, welches aus Gründen der politischen Rücksichtnahme und Durchführbarkeit der Reform nicht mehr aufgeschnürt werden soll. Presseberichten zufolge wurde dieser Teil des Koalitionsvertrages jedoch nur noch als „*politisches Papier*“ bezeichnet. Auch haben einige Ministerpräsidenten der Länder gerügt, nicht ausreichend beteiligt worden zu sein und deswegen ihre Zustimmung zu der Föderalismusreform offen gelassen.

Der weitere Verlauf der Reform ist daher offen, wengleich ein erheblicher politischer Druck besteht, diese Reform zu einem Abschluss zu bringen. Nach dem Koalitionsvertrag ist jedenfalls beabsichtigt, aus der Mitte des Deutschen Bundestages mit den Ländern abgestimmte Entwürfe für

ein Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes und für ein Artikelgesetz, das die Änderung bzw. den Erlass der dazu gehörigen Gesetze umfasst, einzubringen und zügig zu verabschieden.

Es bleibt die Schwierigkeit, in diesem rein politisch motivierten Prozess mit Sachargumenten durchzudringen. Die Gründe, warum der Bund die Gesetzgebungskompetenz für das Notariat seit Inkrafttreten des Grundgesetzes innehat, liegen auf der Hand. Es besteht insbesondere ein unauflöslicher Zusammenhang zu den Gesetzgebungskompetenzen „*Bürgerliches Recht*“ und „*Gerichtliches Verfahren*“. Da der Bundesgesetzgeber im bürgerlichen Recht mit der Regelung von Formvorschriften bestimmte Funktionen verbindet, da er im Bereich des gerichtlichen Verfahrens in der ZPO die notarielle Urkunde als vollstreckbaren Titel ausgestaltet und ihr besondere Beweiskraft einräumt, muss ihm auch vorbehalten sein, die grundlegenden Fragen zum notariellen Verfahren, zu Status und Amtspflichten und Kosten des Notars zu regeln.

Ferner schreibt der Bundesgesetzgeber in den verschiedensten Rechtsgebieten die notarielle Beurkundung als materielle Form, also als Wirksamkeitsvoraussetzung, vor. Mit der notariellen Form verfolgt der Bundesgesetzgeber bestimmte Funktionen (Warn-, Beweis-, Beratungsfunktion). Der Bundesgesetzgeber muss daher auch die Erfüllung dieser Funktionen durch Regelungen zum Verfahren, zu Status und Pflichten der Urkundsperson und zu den Kosten der von ihm angeordneten Verfahren gewährleisten.

Eine Aufspaltung der Gesetzgebungszuständigkeit führt ferner zu absurden Ergebnissen. Der Bundesgesetzgeber würde etwa mit dem Beurkundungsgesetz ein Verfahren regeln, ohne dass er die Regelungskompetenz hat, zu bestimmen, wer Adressat dieser Verfahrensordnung ist und welchen grundsätzlichen Anforderungen und Pflichten der Adressat unterliegt. Vergleichbar wäre diese Aufspaltung mit dem Erlass von gerichtlichen Verfahrensordnungen durch den Bundesgesetzgeber, wobei die Definition des Richters vollständig den Ländern überlassen wäre.

Uneingeschränkte Anerkennung über die Ländergrenzen hinweg wird die Notarurkunde nur dann weiter genießen können, wenn sie Produkt eines bundeseinheitlichen Berufs- und Verfahrensrechts bleibt.

Landesregelungen zum Status der Urkundsperson können nicht ohne Auswirkungen auf die Urkunde selbst bleiben. Wo die Notarurkunde – etwa als Vollstreckungstitel – beginnt, die Bundesgrenzen zu überschreiten, können wir in Deutschland nicht beginnen, an den Grenzen der Bundesländer neue Hürden aufzubauen.

Die Bundesnotarkammer hat in ihren Gesprächen, die schon im Rahmen der Bundesstaatskommission und insbesondere auch während der Koalitionsverhandlungen geführt wurden, immer wieder auf die zahlreichen Argumente und damit die Notwendigkeit für den Erhalt der Gesetzgebungskompetenz des Bundes hingewiesen. Es scheint aber nahezu zum Leitbild dieser Föderalismusreform zu gehören, dass die Entscheidung über die Verlagerung von Gesetzgebungskompetenzen nicht in geordneten Verfahren auf der Grundlage von sachlichen Erwägungen getroffen wird, sondern ausschließlich im Rahmen von politischen Kompromissen. Insofern steht das Notariat vor dem Problem, nahezu ausschließlich als Verhandlungsmasse in die Diskussion einbezogen zu sein. Es bleibt zu hoffen, dass in dem nunmehr anstehenden Gesetzgebungsverfahren sich noch ausreichend Gelegenheit bietet, die Sachargumente vorzutragen.

Bund und Länder müssen letztlich erkennen, dass mit der Übertragung der Kompetenz wegen der Aufspaltung des einheitlichen Regelungskomplexes niemandem gedient ist. Aufgrund der Sachzwänge, die sich alleine aus den fortbestehenden Kompetenzen des Bundes für das bürgerliche Recht und das Beurkundungswesen ergeben, erhalten die Länder keine wirkliche Gestaltungskompetenz. Der Bundesgesetzgeber muss nämlich die Standards setzen, die zur Wahrung eines einheitlichen Beurkundungswesens und damit der Rechts- und Wirtschaftseinheit in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind. Die Länder hätten diese Standards lediglich auszufüllen, ohne einen Handlungsspielraum für eigene Entscheidungen zu erhalten.

Gleichwohl muss auch der Bundesgesetzgeber stets befürchten, seine Kompetenz überschritten zu haben, da ihm ja die gesamte Kompetenz gerade nicht mehr zukommen soll. Somit entsteht nur eine Gemengelage, die den Zielen der Föderalismusreform – Klärung von Zuständigkeiten, Entflechtung von Kompetenzen – diametral entgegensteht.

Zugang zum Anwaltsnotariat

Seit Frühjahr 2003 befasst sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zugang zum Anwaltsnotariat“ mit einer grundlegenden Änderung der Regelungen über den Zugang zum Anwaltsnotariat.

Die Justizministerinnen und Justizminister haben auf ihrer Herbstkonferenz am 17.11.2005 in Berlin den Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Kenntnis genommen. Sie haben die Länder des Anwaltsnotariats gebeten, für eine Änderung der gesetzlichen Regelungen für den Zugang zum Anwaltsnotariat in der Bundesnotarordnung einzutreten und alsbald ein Gesetzgebungsverfahren einzuleiten.

Kompromissvorschlag vom 20.09.2005

Grundlage der weiteren legislativen Tätigkeiten wird der von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe am 20.09.2005 beschlossene Kompromissvorschlag sein. Dieser Kompromiss beinhaltet folgende wesentlichen Eckpunkte einer Reform des Zugangs zum Anwaltsnotariat:

Allgemeine Wartezeit

An dem Erfordernis einer fünfjährigen allgemeinen Wartezeit soll festgehalten werden. Zukünftig soll jedoch – anders als nach der bisherigen Regelung – nicht auf den Umstand einer bloßen Zulassung zur Anwaltschaft abgestellt werden, vielmehr sind qualitative Anforderungen an die entsprechende „Rechtsanwaltstätigkeit“ zu stellen. Denn eine Anknüpfung an die bloße Zulassung zur Anwaltschaft wäre angesichts der strukturellen Veränderungen in der Rechtsanwaltschaft nicht mehr geeignet, den mit der allgemeinen Wartezeit beabsichtigten Zweck, die Vertrautheit der Bewerber um eine Notarstelle mit der Praxis der konkreten Rechtsanwendung sicherzustellen sowie deren Sicherheit und Erfahrung im Umgang mit den rechtsuchenden Bürgern zu gewährleisten, zu erreichen.

Örtliche Wartezeit

Auch an dem Erfordernis der dreijährigen örtlichen Wartezeit (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 BNotO) – bezogen nunmehr auf den LG-Bezirk – soll festgehalten werden.

Notarspezifische Fachprüfung

Für die Feststellung der notarspezifischen Eignung zur Auswahl unter mehreren Bewerbern soll an die Stelle des Punktesystems nach der AVNot eine notarspezifische Eignungsprüfung treten, die in der BNotO verankert wird. Eine Perpetuierung der derzeit gefundenen Übergangslösungen wird abgelehnt. Die strukturellen Schwachpunkte des derzeitigen Zulassungssystems sind auch durch die Übergangslösungen, sei es nach dem Hessischen Modell, sei es nach dem Modell Nordrhein-Westfalen, nicht ausgemerzt.

Das bei dieser Prüfung erzielte Ergebnis soll unverfallbar sein und unbeschränkt verwertbar bleiben, wenn der Bewerber bis zu seiner Bestellung zum Notar einer Fortbildungspflicht im Umfang von 15 Zeitstunden pro Jahr nachgekommen ist. Die vorgeschriebene Fortbildung kann jedoch durch geeignete Beurkundungstätigkeiten ersetzt werden. Zudem soll die notarielle Eignungsprüfung nach Ablauf von fünf Jahren erneut abgelegt werden können.

Prüfungseinrichtung

Die notarielle Fachprüfung soll von der Bundesnotarkammer durchgeführt werden. Es soll eine eigenständige Prüfungseinrichtung gebildet werden. Dabei soll zwar eine hervorgehobene fachliche Mitwirkung von Notaren erfolgen. Es muss aber zugleich ein maßgeblicher staatlicher Einfluss sichergestellt sein, um dem hoheitlichen Charakter des Notaramtes Rechnung zu tragen und europarechtliche Bedenken (insb. Wettbewerbsrecht) von vornherein auszuschließen. Näheres ist durch Gesetz oder Verordnung zu regeln. Für das Prüfungsverfahren werden kostendeckende Gebühren erhoben.

Besuch eines Grundkurses

Der Besuch eines Grundkurses soll nicht verpflichtend sein. Der Grundkurs soll aber Bedeutung bei der Vertreterbestellung erhalten. Die schriftliche Prüfung soll sechs Klausuren (75 %) beinhalten; es soll eine mündliche Prüfung (25 %) stattfinden.

Gewichtung der notariellen Fachprüfung

Die Gewichtung der notariellen Fachprüfung zum Ergebnis des 2. juristischen Staatsexamens soll nunmehr mit 60/40 zugunsten der Fachprüfung erfolgen. Dabei soll aber sichergestellt sein, dass diese Regelung nur für den Bereich des Anwaltsnotariats gilt und keine Auswirkungen auf

die Bedeutung des 2. juristischen Staatsexamens für den Zugang zum hauptberuflichen Notariat hat.

Beschränkung der Kriterien für die Feststellung der fachlichen Eignung

Bei der Festlegung der Reihenfolge bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern zur Ermittlung deren fachlicher Eignung soll künftig neben der zweiten juristischen Staatsprüfung nur noch das Ergebnis der neu einzuführenden notariellen Eignungsprüfung berücksichtigt werden. Sonderpunkte sollen danach keine Rolle mehr spielen.

Praktische Ausbildung

Während der praktischen Ausbildung sollen 160 Std. in einem Ausbildungsnotariat bei 50 % Anrechnungsmöglichkeit durch Vertreter-/Verwaltertätigkeit oder durch spezielle praxisorientierte Kurse absolviert werden müssen. Eine entsprechende praktische Ausbildung wird im Hinblick auf die mit der Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat angestrebte Qualitätssteigerung für notwendig erachtet. Einer praktischen Ausbildung sollten sich aber nur solche Bewerber unterziehen müssen, die bereits für die Übertragung eines Notaramtes von der Landesjustizverwaltung vorgesehen sind. Letzteres soll jedoch nicht ausschließen, dass eine praktische Ausbildung ganz oder teilweise bereits vor einer Besetzungsentscheidung abgeleistet werden kann, soweit ein angemessener zeitlicher Zusammenhang besteht. Praktika können darüber hinaus nicht nur in dem künftigen Amtsbereich oder Amtsbezirk, sondern auch außerhalb dieser Grenzen, auch in einem anderen Bundesland oder im Bereich einer anderen Notariatsform abgeleistet werden.

Vertreterbestellung

Die Qualifikation von Notarvertretern soll durch eine Ergänzung des § 39 Abs. 3 Satz 1 BNotO geregelt werden. Ein Rechtsanwalt als Notarvertreter soll in der Regel nur bestellt werden, wenn er sich fachlich qualifiziert hat (z.B. durch Grundkurs o.ä.). Das Nähere soll im Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

Weiteres Verfahren

Die Bundesnotarkammer wurde gebeten, diesen Gesamtvorschlag in der nächsten Vertreterversammlung zu diskutieren und zur Abstimmung zu stellen. Darüber hinaus sollen von der Bundesnotarkammer alsbald organisatorische Vorüberlegungen zur Durchführung der notariellen Fachprüfung

angestellt werden. In den Ländern sollen die Eckpunkte den einzelnen Landesjustizministern zur Billigung vorgelegt werden.

Die Vertreter der Länder Niedersachsen, Hessen, Berlin und Nordrhein-Westfalen wollen auf der Grundlage der jetzt erreichten Konsenslösung einen konkreten Gesetzentwurf erarbeiten. Es soll möglichst noch in diesem Jahr eine Bundesratsinitiative aller beteiligten Länder erfolgen.

Beschluss der 91. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer

Die Vertreterversammlung hat sich im Rahmen ihrer 91. Sitzung für eine baldige gesetzliche Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat ausgesprochen. Sie hat sich dabei dem in der Sitzung der Bundesländer-Arbeitsgruppe vom 20.09.2005 entwickelten Kompromissvorschlag als Gesamtlösung grundsätzlich angeschlossen.

Die Vertreterversammlung bleibt insbesondere dabei, dass eine Regelung zur örtlichen Wartezeit entsprechend der bisherigen Rechtslage ein unverzichtbarer Bestandteil eines Gesamtkonzepts sein muss. Die bisherige Regelung soll jedoch vom Bezirk des Amtsgerichts auf den Bezirk des Landgerichts ausgedehnt werden. Die Vertreterversammlung ist im Rahmen einer Gesamtlösung damit einverstanden, bei der Bundesnotarkammer eine eigenständige Prüfungseinrichtung im Sinne des Vorschlags aus der Sitzung vom 20.09.2005 (Notarprüfungsamt) einzurichten und durch dieses Notarprüfungsamt die notarielle Eignungsprüfung abnehmen zu lassen.

Hinsichtlich der Gewichtung des Ergebnisses des 2. juristischen Staatsexamens einerseits und des Ergebnisses der notariellen Eignungsprüfung andererseits gab es keine einheitliche Meinungsbildung. Es fanden sich sowohl Stimmen, die sich einer Gewichtung im Verhältnis 40 % zu 60 % anschließen würden, als auch Stimmen, die u.a. mit Blick auf die für beide Notariatsformen gleichermaßen geltende Vorschrift des § 6 Abs. 3 Satz 1 BNotO weiterhin für eine Gewichtung im Verhältnis 50 % zu 50 % aussprechen.

Mögliche Auswirkungen der Föderalismusreform

Eine solche Umsetzung setzt allerdings voraus, dass die Regelungskompetenz für das

Notariat unverändert beim Bund verbleibt. Sollten sich die Überlegungen im Rahmen der Föderalismusreform verdichten, die Gesetzgebungskompetenz für das Notariat vom Bund auf die Länder zu übertragen, wäre nicht nur eine Änderung der Bundesnotarordnung obsolet. Auch könnte ein Notarprüfungsamt bei der Bundesnotarkammer nicht mehr eingerichtet werden. In diesem Fall müsste die Diskussion um eine Zugangsreform vollständig neu von vorn begonnen werden, da sich die gesamten Rahmenbedingungen verändern würden. Dies würde eine Lösung der akuten Probleme in unabsehbarer Ferne rücken lassen. Es wird ganz wesentlich darauf ankommen, ob die Länder gegenüber dem Bund ihr (formelles) Interesse an Zuständigkeiten tatsächlich über die (fachlichen) Interessen an der Beseitigung konkreter Probleme im Bereich der Justiz stellen. Das Reformvorhaben kann nur dann zügig realisiert werden, wenn in der Frage der Gesetzgebungszuständigkeit alsbald Klarheit geschaffen wird.

Die Ausschüsse der Bundesnotarkammer

Gemäß § 15 der Satzung der Bundesnotarkammer kann die Vertreterversammlung Ausschüsse einsetzen, in die auch Notare, die der Vertreterversammlung nicht angehören, sowie hinsichtlich des Ausschusses für Notariatsgeschichte Notare a. D. berufen werden können. Die Ausschüsse, die ihre Aufgabe im Rahmen von Sitzungen, auf schriftlichem oder telefonischem Wege erfüllen, beraten die Gremien der Bundesnotarkammer bei komplexeren Sachfragen und unterbreiten Vorschläge für Gesetzesinitiativen oder andere Aktivitäten der Bundesnotarkammer. Die Ausschüsse werden turnusgemäß alle vier Jahre neu besetzt, wobei nach Ablauf von zwei Jahren eine Überprüfung der Besetzung erfolgt. Die Vertreterversammlung richtet sich bei der Besetzung der Ausschüsse in großem Maße nach den Personalvorschlägen der einzelnen Notarkammern, wobei nicht nur die besondere Sachkunde, sondern auch eine ausgewogene Repräsentanz der verschiedenen Regionen und Notariatsverfassungen ausschlaggebende Kriterien sind.

Der 91. Vertreterversammlung am 14. Oktober 2005 in Leipzig oblag es nach

Ablauf der bisherigen „Ausschussperiode“, sämtliche Ausschüsse neu zu berufen. Hierbei wurde die Anzahl der Ausschüsse von 20 auf 12 reduziert. So wurde der bereits auf der 83. Vertreterversammlung in Hamburg eingeschlagene Kurs fortgesetzt. Der Entschluss ist einerseits vom deutlichen Sparwillen, andererseits aber auch von dem Gedanken geprägt, dass sich verschiedene Querschnittsthemen besser durch die Arbeit in den jeweiligen Fachausschüssen behandeln lassen (vgl. BNotK-Intern 5/2005, S. 1f.).

BNotK-Intern möchte die Ausschüsse der Bundesnotarkammer samt ihrer neu gewählten Mitglieder kurz vorstellen. Dass die angeschnittenen Sachthemen nur einen kleinen Ausschnitt aus dem umfangreichen Arbeitsbereich der Ausschüsse darstellen können, versteht sich von selbst.

Den Kolleginnen und Kollegen, die sich für die ehrenamtliche, zuweilen sehr zeit- und arbeitsintensive Mitarbeit in den Ausschüssen bereit erklärt haben, sei an dieser Stelle – nochmals – herzlich gedankt. Ohne die wertvolle Unterstützung durch die Ausschüsse wäre die umfangreiche Arbeit der Bundesnotarkammer, deren immer wieder zu verzeichnender erheblicher Erfolg im Wesentlichen auf das besondere fachliche Niveau zurückzuführen ist, nicht möglich.

Ausschuss für notarielles Berufsrecht

Der Ausschuss für notarielles Berufsrecht befasst sich mit grundsätzlichen berufsrechtlichen Fragestellungen jeder Art. In den vergangenen Jahren haben Verfassungsklagen die Arbeit des Ausschusses ebenso geprägt wie die durch die zunehmende Elektronisierung erforderliche Anpassung des notariellen Berufs- und Verfahrensrechts. Daneben spielen auch Fragen aus der Anwendung des notariellen Berufs- und Verfahrensrechts in der täglichen Praxis der Notare und Notarkammern eine Rolle, wenn das Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Handhabung besteht.

Notar Dr. *Tilman Götte* (Vors.), München RA und Notar *Hermann Meiertöns* (stellv. Vors.), Oldenburg RA und Notar Dr. *Horst Hochtritt*, Hannover RA und Notar *Gerd-Walter Jung*, Lübeck RA und Notar *Ulrich Schäfer*, Hamm Notar Dr. *Timm Starke*, Bonn Notarin *Bettina Sturm*, Bautzen Notar *Heiko Zier*, Hamburg

Ausschuss Gestaltung des Zugangs zum Anwaltsnotariat

Der Ausschuss Gestaltung des Zugangs zum Anwaltsnotariat hat und hatte nach der Novellierung des Zugangs zum Anwaltsnotariat im Jahre 1991 die verantwortungsvolle Aufgabe, den Zugang zum Notaramt für die interessierten Rechtsanwaltskollegen auf eine gesicherte und verlässliche Grundlage zu stellen. Die in enger Zusammenarbeit mit den Landesjustizverwaltungen gefundenen Ergebnisse zu den Kriterien der Bestenauswahl gemäß § 6 Abs. 3 BNotO sind zurzeit Gegenstand eines Gesetzgebungsvorhabens, um den Zugang zum Anwaltsnotariat weiterhin transparent und berechenbar zu halten und für eine hohe fachliche Qualifikation der jungen Kollegen auch in der Fläche zu sorgen.

RA und Notar *Gerd-Walter Jung* (Vors.), Lübeck

RA und Notar *Wolfgang Ehrler* (stellv. Vors.), Herdecke

RAin und Notarin *Elke Holthausen-Dux*, Berlin

RA und Notar *Eike Maass*, Frankfurt am Main

RA und Notar *Rüdiger Reiche*, Duisburg

RAin und Notarin *Petra Schulze-Grönda*, Bremen

RA und Notar *Bernd Ubde*, Braunschweig

RA und Notar *Roland Zappek*, Kassel

Ausschuss für Schuld- und Liegenschaftsrecht

Der Ausschuss für Schuld- und Liegenschaftsrecht beschäftigt sich mit Gebieten des materiellen Rechts, die wohl zu den wichtigsten der notariellen Praxis gehören. Der Ausschuss hatte in jüngster Zeit vor allem Überlegungen zu einer zivilrechtlichen Verankerung des Bauträgervertrages angestellt, die in der Vorlage eines Diskussionsentwurfes münden konnten. Darüber hinaus hat der Ausschuss Vorschläge zur Reform des Wohnungseigentumsrechts entwickelt. Er befasst sich zudem mit Fragen der nationalen Auswirkung europäischer Verbraucherrichtlinien, und zwar schon zum Zeitpunkt der Entstehung der Richtlinien, und unterstützt auf diese Weise effektiv die Arbeit der Bundesnotarkammer in Brüssel. Mit der Initiierung einer eigenen Arbeitsgruppe „Europäisches Vertragsrecht“ im Jahr 2002 hat er die Bundesnotarkammer auch frühzeitig auf die jüngsten Entwicklungen hierzu vorbereitet.

Notar Prof. Dr. *Stefan Hügel* (Vors.), Weimar

RA und Notar *Klaus Mock*

(stellv. Vors.), Berlin

Notar Dr. *Stefan Bandel*, Deggendorf

Notar Dr. *Stefan Gottwald*, Pappenheim

RA und Notar *Manfred Hofmeister*, Braunschweig

Notar Dr. *Jürgen Kallrath*, Stolberg

Notar Dr. *Gregor Rieger*, Prien am Chiemsee

RA und Notar Dr. *Wolfgang Rodenhäuser*, Darmstadt

Notar *Hagen Stavorinus*, Fürstenwalde/Spree

Ausschuss für Familien- und Erbrecht

Der Ausschuss für Familien- und Erbrecht behandelt einen weiteren, für die notarielle Praxis besonders wichtigen Bereich des materiellen Rechts. Ob es im Familienrecht um die Frage der Zulässigkeit und Form von Unterhaltsvereinbarungen zwischen Ehegatten geht, eine Neuausrichtung des Versorgungsausgleichsrechts oder des gesetzlichen Güterstandes zur Diskussion steht oder im Erbrecht die Frage nach seiner Reformbedürftigkeit (vor allem im Bereich des Pflichtteilsrechts) aufgeworfen wird: Der fachkundige Rat des Ausschusses findet meist besonderes Gehör. Dies gilt in jüngster Zeit zunehmend auch auf europäischer Ebene, wo derzeit vor allem das Kollisionsrecht bei einer Scheidung, aber auch im Erbfall zur Diskussion steht.

RA und Notar Dr. *Max Braeuer* (Vors.), Berlin

Notar Prof. Dr. *Manfred Bengel* (stellv. Vors.), Fürth

RAin und Notarin *Verena Friderich*, Bremen

RA und Notar Dr. *Reinhard Geck*, Hannover

Notar Dr. jur. *Christopher Keim*, Bingen am Rhein

Notar Dr. *Thomas Renner*, Erfurt

RA und Notar Dr. *Jürgen Schmid*, Stuttgart

Notar Dr. *Robert Siegbörtner*, Roth

Ausschuss für Handels- und Gesellschaftsrecht

Dem Ausschuss für Handels- und Gesellschaftsrecht kommt ein besonderes Gewicht in allen handels- und gesell-

schaftsrechtlichen Fragen zu. Er hat sich auch außerhalb der Bundesnotarkammer einen beachtlichen Ruf erarbeitet. Zuletzt hat er die Überlegungen zur Reform des GmbH-Rechts begleitet und sich mit Fragen der Umsetzung der SLIM IV-Richtlinie und mit den handelsrechtlichen Aspekten der Einführung des elektronischen Registerverkehrs befasst. Die GmbH-Reform wird auch in unmittelbarer Zukunft einen zentralen Punkt der Ausschussarbeit bilden.

Notar Prof. Dr. *Dieter Mayer* (Vors.), München

Notar Prof. Dr. *Hans-Joachim Priester* (stellv. Vors.), Hamburg

RA und Notar Dr. *Christoph Binge*, Berlin

Notar Dr. *Dieter Gotthardt*, Mainz

Notar Dr. *Heribert Heckschen*, Dresden

RA und Notar *Axel Müller-Eising*, Hannover

Notar Dr. *Christoph Neubaus*, Köln

Notar Dr. *Hans-Joachim Vollrath*, München

RA und Notar *Eckart Wilcke*, Frankfurt am Main

Ausschuss FGG und Verfahrensrecht

Der Ausschuss FGG und Verfahrensrecht befasst sich mit allen verfahrensrechtlichen Fragestellungen, vom Beurkundungsverfahren über die Novellierung der ZPO sowie des Zustellungswesens bis hin zu Fragen der Registerverordnungen bzw. –verfügungen. Der Ausschuss ist derzeit intensiv mit den Reformüberlegungen des Bundesjustizministeriums zur grundsätzlichen Neufassung des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschäftigt. Allein der ca. 500 Seiten starke Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dürfte ausreichend Beschäftigung des Ausschusses in der kommenden Legislaturperiode sicherstellen.

RA und Notar *Eike Maass* (Vors.), Frankfurt am Main

Notar Dr. *Jörn Heinemann* (stellv. Vors.), Rehau

RA und Notar *Klaus-Peter Hobenner*, Blomberg

Notar Dr. *Alexander Krafka*, Passau

Notar Dr. *Jörg Lindemeier*, Bexbach

RA und Notar Dr. *Michael Purucker*, Reinbek

Notar *Christian Salzig*, Oschatz

Notar *Bernd Steup*, Hermeskeil

Ausschuss für Internationales Privatrecht

Ohne die genaue Kenntnis des „Minenfeldes“ Internationales Privatrecht ist die tägliche Praxis des Notars kaum denkbar. Mit diesen schwierigen Fragen beschäftigt sich der Ausschuss für Internationales Privatrecht. Er befasst sich zudem mit Fragen der nationalen Auswirkung der zunehmend bedeutsamen Harmonisierung des Kollisionsrechts auf europäischer Ebene und zwar bereits im Vorfeld des Gesetzgebungsprozesses und unterstützt damit die Arbeit der Bundesnotarkammer in Brüssel.

Notar Dr. *Manfred Wenckstern* (Vors.), Hamburg
RA und Notar *Wolfgang Eule* (stellv. Vors.), Neuenhaus
RAin und Notarin Dr. *Annegret Birkle*, Frankfurt am Main
Notar Dr. LL.M. *Christoph Dorsel*, Brühl
RA und Notar *Ernst Jobansson*, Kiel
Notar Dr. Dr. *Ingo Ludwig*, Völklingen
Notar Dr. *Robert Sieghörtner*, Roth
Notar *Peter Wandel*, Esslingen

Ausschuss für Kostenrecht

Die Bedeutung des Kostenrechts für die notarielle Praxis bedarf keiner weiteren Hervorhebung. Neben punktuellen Änderungen der KostO, insbesondere hinsichtlich der §§ 145 ff., war der Ausschuss in den letzten Jahren eingehend mit dem Diskussionsentwurf zur Neufassung der KostO beschäftigt. Der Ausschuss hat zudem weitere Vorarbeiten im Hinblick auf eine seit längerem angekündigte Reform des Notarkostenrechts geleistet.

Notar Prof. Dr. *Wolfgang Reimann* (Vors.), Passau
RA und Notar *Peter Bohnenkamp* (stellv. Vors.), Borken
Notar Prof. Dr. *Manfred Bengel*, Fürth
Notarin Dr. *Barbara Lilie*, Halle
Notar Dr. *Holger Schmidt*, Viersen
RA und Notar *Christian Sticherling*, Helmstedt
Notar Dr. *Andre Vollbrecht*, Hamburg
Notar *Carl-Lothar Wolpers*, Idar-Oberstein

Ausschuss für Versicherungsangelegenheiten

Die Bedeutung des Ausschusses für Versicherungsangelegenheiten zeigen nicht zuletzt die Aktivitäten der Versicherungsge-

sellschaften im Bereich der Haftpflichtversicherung der Notare. Vor diesem Hintergrund entwickelt der Ausschuss Konzepte, wie künftig die Versicherung der Notare im Haftpflichtbereich und auch im Vertrauensschadensbereich zu angemessenen Bedingungen gewährleistet werden kann.

Notar Dr. *Stefan Zimmermann* (Vors.), Köln
RA und Notar Dr. *Burkhard Wahl* (stellv. Vors.), Wiesbaden
Notar *Bernhard Fuchs*, Westerburg
Notar Dr. *Hans-Rainer Gebbard*, München
Notar *Volker Heinze*, Glauchau
RA und Notar *Wolf Nottelmann*, Kassel
RA und Notar *Ulrich Schäfer*, Hamm
RA und Notar Dr. *Detlef Schmidt*, Berlin
Notar Dr. *Gerald Wolf*, Germersheim

Ausschuss Reform der Juristenausbildung

Zur Sicherung der Qualität und des hohen Standards notarieller Leistungen ist qualifizierter Nachwuchs unerlässlich. Die seit einiger Zeit geführte Diskussion um die mögliche Ersetzung der herkömmlichen Juristenausbildung durch Bachelor- und Masterstudiengänge wird den Ausschuss weiter beschäftigen.

Notar Dr. *Stefan Wehrstedt* (Vors.), Düsseldorf
RA und Notar Dr. *Albrecht Pütter* (stellv. Vors.), Flensburg
RA und Notar *Michael Böttcher*, Frankfurt am Main
Notar *Ulrich F. Gropengießer*, Memmingen
RA und Notar *Hartmut Lausch*, Oldenburg
Notar Dr. *Christoph Schmidt*, Rockenhausen
RA und Notar *Stefan Thon*, Berlin
Notar Dr. *Kai Woellert*, Wismar

Ausschuss für Angelegenheiten der EDV

Die Zukunft des Notariats wird erheblich durch neue elektronische Kommunikations- und Aufbewahrungsformen – stichwortartig seien Internet, E-Mail, elektronische Aktenführung genannt – beeinflusst werden. Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich der Ausschuss für Angelegenheiten der EDV nicht nur mit den Fragen der Anwendung von EDV in der täglichen notariellen Praxis, sondern beispielsweise auch

mit der Anpassung des Beurkundungsverfahrens an die neuen Entwicklungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs. Schwerpunkte sind in jüngerer Zeit die Umsetzung elektronischer Beglaubigungsvermerke und der Austausch von strukturierten Daten mit dem Handelsregister.

Notar *Jörg Bettendorf* (Vors.), Hilden
RA und Notar *Hans-Herbert Encke* (stellv. Vors.), Celle
RA und Notar Dr. *Frank Bansch*, Hanau
Notar Dr. *Robert Diekgreif*, Hamburg
Notar *Jens Kirchner*, Altdorf
Notar Dr. *Markus Krebs*, Landshut
Notar Dr. *Hans Michael Malzer*, Füssen
RA und Notar *Karl-Heinz Rennert*, Dortmund

Ausschuss Notariatsgeschichte

Die Geschichte des Notariats ist trotz seiner bis in die Gegenwart hineinreichenden Auswirkungen in wesentlichen Teilen nicht erforscht. Der Ausschuss für Notariatsgeschichte hat sich zum Ziel gesetzt, diesem Missstand abzuwehren. Als ein Ergebnis seiner Arbeit kann demnächst eine Bibliographie zur Geschichte des deutschen Notariats (1214 - 1937) veröffentlicht werden. Auch soll eine Festschrift zum Jubiläumsjahr 2012 vorbereitet werden. Dann liegt der Erlass einer Reichsnotariatsordnung durch Kaiser Maximilian I. 500 Jahre zurück.

RA und Notar Dr. *Walter Ordemann* (Vors.), Oldenburg
Notar *Hermann Frischen* (stellv. Vors.), Krefeld
Notar a. D. *Hermann Keller*, Stuttgart
Notar a. D. JR *Hans-Joachim Massing*, Andernach
Notar *Herbert Oberseider*, München
Notar Dr. *Reinhard Rothe*, Sömmerda
RA und Notar a. D. *Johannes Stockebrand*, Hamm
Notar *Amadeus Thomas*, Werdau
RA und Notar Dr. *Hans C. Werner*, Berlin

Koordinierungsgruppe „Internationale Angelegenheiten“

Die Koordinierungsgruppe „Internationale Angelegenheiten“ vereint die Delegierten der Bundesnotarkammer in den internationalen Gremien des Notariats, vor allem in der Internationalen Union des lateinischen Notariats - U.I.N.L.. Sie koordiniert die vielfältigen Aktivitäten der Bundesnotarkam-

mer in diesem Bereich und entwickelt Strategien zur Förderung und Entwicklung des lateinischen Notariats sowie zur Kooperation mit Notariaten vor allem außerhalb der Europäischen Union.



Aktuelles aus Brüssel

Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen

Am 5.09.2005 veröffentlichte die Kommission den angekündigten Folgebericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen (KOM[2005] 405 endg.) mit der Überschrift „Freiberufliche Dienstleistungen – Raum für weitere Reformen“. In einer umfangreichen, als Arbeitspapier bezeichneten Anlage zu dem offiziellen Kommissionsdokument stellt die Kommission die in der Zwischenzeit von den einzelnen Mitgliedstaaten vorgenommenen Überprüfungen berufsrechtlicher Regelungen dar und begrüßt jede vorgenommene oder angekündigte Rechtsänderung in den Mitgliedstaaten.

Bekanntlich bemüht sich die Europäische Kommission seit einiger Zeit um die Erstreckung ihrer Wettbewerbspolitik auf die freien Berufe. Seit Beginn ihrer Aktivitäten bezieht sie die Notare trotz vielfacher Hinweise der Bundesnotarkammer und der C.N.U.E. mit ein, obwohl jene als Träger eines öffentlichen Amtes hoheitliche Gewalt ausüben. Die neue Mitteilung befasst sich vor allem mit sechs Berufen: Rechtsanwälte, Notare, Ingenieure, Architekten, Apotheker und Wirtschaftsprüfer (einschließlich Steuerberater) und untersucht sie auf einzelne Berufsregeln, die sie als besonders wettbewerbsbeschränkend ansieht, wie Festpreise, Preisempfehlungen, Werbeverbote, Zugangsvoraussetzungen und ausschließliche Zuständigkeiten sowie Unternehmensformen. In dem knapp 40 seitigen Anhang werden verschiedene Beispiele angeblich erfolgreicher Deregulierung mit gewichteten Erfahrungsberichten dargestellt.

Gegenüber dem ersten Bericht, dem sogenannten Monti-Bericht, lässt sich ein Erkenntnisfortschritt aber insoweit feststellen, als die Europäische Kommission erstmals anerkennt, dass die Notare lateini-

schen Typs eine besondere Rolle im Gefüge der freien Berufe spielen. Fußnote 33 ihres Arbeitsdokuments ist zu entnehmen:

„The so-called ‘Latin’ notary profession (sometimes referred to as ‘civil law notaries’) are independent professionals who advise private parties and draft contracts on their instruction, as well as partake in the issuing of public documents, and fulfil quasi-judicial duties. They are appointed by the state, entrusted with public functions and hold a public office.”

Ferner erkennt sie an, dass die Ausübung öffentlicher Gewalt dem europäischen Wettbewerbsrecht nicht unterworfen ist. Allerdings sei der Begriff relativ. Zumindest dort, wo eine Konkurrenzsituation mit anderen Dienstleistern gegeben wäre, liege eine wirtschaftliche und damit dem Wettbewerbsrecht unterworfenen Tätigkeit vor.

Die Folgemitteilung ist eine weitere Maßnahme neben Studien und Konferenzen, mit der die Europäische Kommission zumindest politischen



Druck erzeugen und nationale Regierungen sowie Berufsvertreter zur Rechtfertigung berufsrechtlicher Regelungen zwingen will (s. zuletzt BNotK-Intern 4/2005, S. 6; und BNotK-Intern 2/2004, S. 5). Rechtlich sind dem Ansinnen nämlich dort Grenzen gesetzt, wo berufsrechtliche Regelungen wie in Deutschland ganz überwiegend aus staatlichen Gesetzen mit direktem Gebots- oder Verbotscharakter bestehen. Auf staatliche Gesetze findet nach der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs das europäische Wettbewerbsrecht grundsätzlich keine Anwendung. In Ermangelung einer tragfähigen rechtlichen Handhabe versucht die Europäische Kommission, den politischen Druck auf die Mitgliedstaaten in Richtung auf eine umfassende Deregulierung des Berufsrechts zu erhöhen.

Die Generaldirektion Wettbewerb hat sich einen Umbau des freiberuflichen Sektors nach rein marktwirtschaftlichen Prinzipien zum Ziel gesetzt, der übergeordnete Allgemeinwohlbelange kaum mehr berücksichtigt. Allein die Tatsache, dass es in einem bestimmten Mitgliedstaat bei niedrigerem Regulierungsniveau nicht zu massiven Missständen gekommen ist, dient der Kommission als Nachweis dafür, dass ein höheres Regulierungsniveau in anderen Mitglied-

staaten unsinnig sei. Keine Beachtung finden dabei unterschiedliche Strukturen in den einzelnen Mitgliedstaaten, wie sie gerade im Bereich des Notarberufs aufgrund seiner staatlichen Gebundenheit und aufgrund seiner Einbindung in das jeweilige nationale Rechtssystem in besonders starkem Maße zu verzeichnen sind.

Im Rahmen dieses von der Europäischen Kommission als „advocacy“ bezeichnete Lobbying in eigener Sache hatte die Kommission im November Vertreter der Mitgliedstaaten und einzelne für sachverständig Befundene zu einer Sitzung im geschlossenen Kreis nach Brüssel eingeladen. Dem Vernehmen nach hat die Europäische Kommission dort erneut zu verstehen gegeben, dass sie die Verantwortung für weitere Maßnahmen bei den Mitgliedstaaten sieht. Diese seien aufgefordert, ihre bestehende Rechtslage dahin zu überprüfen, ob die althergebrachten Regeln dem öffentlichen Interesse dienen und verhältnismäßig seien oder ob sie angesichts neuerer Entwicklungen abgeschafft werden können. Die Kommission sieht ihre Aufgabe offenbar darin, den Regierungsvertretern ein Beispiel des Wohlverhaltens anderer Länder vorzuführen und sie zur Nachahmung bei der Deregulierung anzuhalten. So wird vielfältig die Abschaffung der Gebührenordnung der Notare in den Niederlanden als positives Beispiel genannt. Dabei wird allerdings systematisch verschwiegen, dass dies zu einer beträchtlichen Erhöhung der Gebühren für Familien- und Erbrechtsangelegenheiten geführt hat und ein Evaluierungsbericht Qualitätsprobleme beklagt.

Am 29.11.2005 stellte sich die zuständige Kommissarin Kroes in einer öffentlichen Aussprache über den Wettbewerb auf dem Markt für freiberufliche Dienstleistungen dem Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments. Sie wiederholte die Aufforderung an die nationalen Gesetzgeber, intensiv über die Abschaffung althergebrachter Berufsregeln oder ihre Rechtfertigung im wohlverstandenen Interesse der Allgemeinheit darzulegen. Sie wolle nicht notwendigerweise weniger, aber eine bessere Regulierung der freien Berufe. Besonders kritisch beurteilt sie Werbeverbote und Gebührenordnungen. Die bisherigen Fortschritte seien in den Augen der Europäischen Kommission enttäuschend, weil sich die Mitgliedsländer bislang nur unzureichend zu Reformen hätten bewegen lassen. Die Kommission sei aber entschlossen, in Zukunft Änderungen zu erwirken. Der Abgeordnete Lehne hob die sinnvollen und kostendämpfenden Wirkungen der

Gebührenordnungen der Rechtsberufe hervor. Das hätten die Erfahrungen in Ländern, die ihre Festgebühren abgeschafft hätten, eindrucksvoll bewiesen. Die Notare spielten eine besondere Rolle in der vorsorgenden Rechtspflege und in ihrer Funktion als öffentliche Amtsträger. Ohne diese Funktion würde sich das Justizsystem dramatisch verteuern. Er forderte die Kommission auf, ihren Feldzug hiergegen einzustellen.

Dienstleistungsrichtlinie

Entgegen verschiedentlich in der Presse vor allem im Vorfeld des Verfassungsreferendums in Frankreich wurde der Richtlinienvorschlag für eine Rahmenrichtlinie zur Vollendung des Binnenmarktes für Dienstleistungen (KOM(2004) 2) von der Europäischen Kommission nicht zurückgezogen oder überarbeitet. Vielmehr haben die Beratungen in Rat und Parlament ihren Gang genommen. Am 22.11.2005 stimmte der federführende Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments über seine Berichtsempfehlung ab, die er dem Plenum des Parlaments vorlegen wird. Abstimmungsgegenstand war eine Fülle von Änderungsanträgen, von denen viele bereits wochenlang Gegenstand fraktionsübergreifender Kompromissver-

handlungen waren. Nach dem Willen des Binnenmarktausschusses sollen in der Regel, aber mit Einschränkungen, die Vorschriften des Herkunftslandes für den grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringer gelten. Für Zulassung und Ausübung der Tätigkeit gilt im Anwendungsbereich der Richtlinie weitgehend das sogenannte Herkunftslandprinzip. Damit haben sich die Vertreter der EVP-Fraktion und der Liberalen gegenüber dem kritischen Ansatz der Berichterstatterin *Gebhardt* (PSE) durchgesetzt.

Aus notarieller Sicht ist eine Klarstellung im Anwendungsbereich der Richtlinie hervorzuheben, die eine große Mehrheit der Mitglieder unterstützte. Ähnlich wie auch schon der mitberatende Rechtsausschuss im Sommer beschlossen hatte, will auch der Binnenmarktausschuss in Art. 2 Absatz 2 Punkt f (neu) klarstellen, dass die Richtlinie nicht Berufe und Tätigkeiten beeinträchtigt, *„die ständig oder vorübergehend mit der Ausübung von öffentlicher Gewalt in einem Mitgliedstaat verbunden sind, insbesondere Notare“*. Der üblichen europarechtlichen Gesetzestechnik entsprechend erläutert ein Erwägungsgrund hierzu: „Diese Richtlinie betrifft nicht die Tätigkeit von Angehörigen derjenigen Berufe, die dauernd oder zeitweise direkt und spezifisch mit der Ausübung öffentlicher

Gewalt verbunden sind, insbesondere die Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit öffentlicher Amtsträger“. Gleichzeitig wurde beschlossen klarzustellen, dass das gesamte Kollisionsrecht einschließlich der Fragen der anwendbaren Formvorschriften vom Herkunftslandprinzip ausgenommen ist. Für das Internationale Privatrecht wird es bei den bisherigen Regeln bleiben. Insbesondere sollen Konflikte mit den in Arbeit befindlichen Gemeinschaftsinstrumenten über das auf vertragliche („Rom I-Verordnung“) und außervertragliche („Rom II-Verordnung“) Schuldverhältnisse anwendbare Recht von vornherein vermieden werden.

Einige Abgeordnete, deren Änderungsanträge in der Ausschusssitzung nicht erfolgreich waren, haben angekündigt, dem Plenum erneut Änderungsanträge unterbreiten zu wollen. Ob sich das Plenum des Europäischen Parlaments noch in seiner Dezembersitzung damit befassen wird oder erst Anfang 2006, steht noch nicht fest. Es scheint aber angesichts des breiten Konsenses nicht mehr gänzlich ausgeschlossen, dass die Richtlinie entgegen aller noch vor einigen Monaten in der Presse geäußerten Vermutungen doch vielleicht in nur einer Lesung verabschiedet wird. Es wird darauf ankommen, wie sich der Rat zu den Beschlüssen des Parlamentsplenums stellt.

Geplante Abschaffung der Eigenheimzulage zum 1.01.2006 - voraussichtliche Übergangsregelung

Nach einer Pressemitteilung des Bundesfinanzministeriums vom 18.11.2005 soll das Gesetzgebungsverfahren zur Abschaffung der Eigenheimzulage noch in diesem Jahr abgeschlossen werden (BMF-Pressemitteilung Nr. 126/2005; www.bundesfinanzministerium.de).

Zur geplanten Übergangsregelung heißt es in der Pressemitteilung des BMF:

„Bauherren, die vor dem 1. Januar 2006 mit der Herstellung beginnen, und Erwerber, die vor dem 1. Januar 2006 den notariellen Kaufvertrag abschließen oder einer Genossenschaft beitreten, haben noch Anspruch auf Eigenheimzulage nach den bisherigen Regelungen des Eigenheimzulagengesetzes über den gesamten Förderzeitraum von acht Jahren.

Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen (z.B. eine Bauanzeige) einzureichen sind, gilt der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden. Bei Baumaßnahmen, die weder

einen Bauantrag noch die Einreichung von Bauunterlagen erfordern, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Anspruchsberechtigte mit den Bauarbeiten beginnt.

Das Jahr der Fertigstellung, der Anschaffung (Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten) oder des Einzugs hat für die Frage, welche Regelungen gelten, keine Bedeutung.“

Weiter heißt es:

„Anspruchsberechtigte, denen bereits nach dem geltenden Recht Eigenheimzulage gewährt wird, erhalten diese auch weiterhin bis zum Ende des Förderzeitraums.“

Die Übergangsregelung dürfte damit der in § 19 Abs. 8 EigZulG i.d.F. des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 (BGBl. 2003 I, 1376) zumindest ähneln (vgl. dazu Rundschreiben Nr. 50/2003 der Bundesnotarkammer vom 12.12.2003;

Hinweis, DNotl-Report 2003, 190; Heidinger, ZNotP 2003, 24).

Hinweise zu diesem Thema entnehmen Sie auch den Internetseiten des Deutschen Notarinstituts (www.dnoti.de) in Würzburg.